

*Betreff*  
**Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 03.03.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	16.03.2016	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

**Sachverhalt:**

Anlässlich der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch das Kommunale Prüfungsamt Nord in 2015 wurde unter Nr. 4.6. ein Bericht über die Prüfung der Entschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren abgegeben und unter Bemerkung 10 festgestellt: „Die Entschädigungssatzung ist aufgrund des gesetzlichen Anspruches um entsprechende Regelungen zu ergänzen“.

Hier geht es zum einen um den Anspruch auf Zahlung von Kleidergeld. Die Wehrführungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung von Kleidergeld. Dies kann als Abnutzungs- und Reinigungspauschale gewährt werden oder, wenn in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für die Dienstkleidung geleistet wird, als Reinigungspauschale.

Nach der Praxis im Amt Geltinger Bucht und in Absprache mit der Amtswehrführung wird nun eine sog. Reinigungspauschale, also die Hälfte der sonst zu zahlenden Pauschale gewährt. Die Stellvertretungen erhalten wiederum 50 %.

Weiter ist angemerkt worden, dass die Praxis bei der Wahrnehmung der Funktion Gemeindeführer und Ortswehrführer eine Entschädigung zu reduzieren zwar grundsätzlich zulässig, in der Satzung des Amtes aber nicht geregelt ist. Dies wird nun nachgeholt.

Der Amtsausschuss hat schon in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht im Dezember 2015 die Satzungsänderung angekündigt.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden    Ja:     Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

**Anlagen:**



freiwilligen Feuerwehren. Für nicht genannte Fahrzeuge beträgt die monatliche Entschädigung:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8	wie in Richtlinie TSF-W	(50 %)
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TLF 8/18	wie in Richtlinie TSF	(50 %)
c) TLF 16/25 + technische Beladung	wie in Richtlinie LF 10/6	(50 %)
d) Vorrüstwagen VRW	wie in Richtlinie ELW 1	(50 %)
e) Tragkraftspritzenanhänger TSA	9,00 €	
f) Trecker	8,00 €	

(6) Die Fachwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 11,00 €.

(7) Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 8,00 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche,

Johannsen  
Amtsvorsteher